

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

**Arbeitsrechtliche Umstrukturierungen bei Zustellunternehmen der Madsack Mediengruppe
und mögliche Interessenkonflikte durch Beteiligungen der SPD über die DDVG**

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD), eingegangen am 09.06.2026 - Drs. 19/10887,
an die Staatskanzlei übersandt am 12.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 13.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Zum 1. Januar 2026 kam es nach Angaben betroffener Arbeitnehmer im Zuge konzerninterner Umstrukturierungen innerhalb der Madsack Mediengruppe zu erheblichen Veränderungen im Zustellbereich regionaler Sonntagszeitungen.¹ Demnach wurde der bisherige Zustellauftrag der Sonntagszeitung dem Nordwestboten beziehungsweise vormals dem VDS - Zustellservice entzogen. In der Folge seien sämtliche bisherigen Zusteller betriebsbedingt gekündigt worden.

Nach Aussagen Betroffener sollen die gleichen Tätigkeiten ab dem 1. Juli 2026 unter einer neuen Gesellschaft zu veränderten und teilweise deutlich verschlechterten Arbeitsbedingungen erneut angeboten werden. Dabei wird insbesondere kritisiert, dass reguläre Minijobmodelle weitgehend entfallen und Beschäftigte verstärkt über Steuerklasse 6 angestellt werden sollen. Zudem werde berichtet, dass Zusteller künftig eigenverantwortlich für die Entsorgung nicht zustellbarer Zeitungsexemplare zuständig seien und damit unternehmerische Risiken auf Arbeitnehmer übertragen würden.

Darüber hinaus sollen vergleichbare Vorgehensweisen bereits bei früheren Übernahmen innerhalb der Madsack Mediengruppe angewandt worden seien.

Besondere politische Relevanz erhält der Sachverhalt Beobachtern zufolge dadurch, dass die SPD über ihre Beteiligungsgesellschaft DDVG mit rund 23,1 % an der Madsack Mediengruppe beteiligt ist und somit mittelbar wirtschaftlich von deren Geschäftstätigkeit profitiere.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Landesregierung liegen über die Angaben in der Kleinen Anfrage hinaus keine näheren Informationen vor, wie die Beschäftigungsverhältnisse in der neuen Gesellschaft der Madsack Mediengruppe ab dem 1. Juli 2026 ausgestaltet sind. Daher können die Fragen nur allgemein beantwortet werden.

1. Welche Kenntnisse besitzt die Landesregierung gegebenenfalls über die Umstrukturierungen im Zustellbereich der Madsack Mediengruppe beziehungsweise ihrer Tochterunternehmen seit dem 1. Januar 2026 (bitte um detaillierte Erörterung)?

Der Landesregierung liegen dazu keine Kenntnisse vor.

¹ Vgl. <https://www.djv-niedersachsen.de/news/detail/madsack-kauft-nordwest-zeitung/> und E-Mail Betroffener an Fragesteller.

2. **Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass im Zusammenhang mit den beschriebenen Umstrukturierungen bisherige Beschäftigungsverhältnisse beendet und vergleichbare Tätigkeiten anschließend unter geänderten Vertragsbedingungen neu vergeben wurden?**

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

3. **Wie bewertet die Landesregierung die geschilderte Praxis unter arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere im Hinblick auf:**

- a) **den gesetzlichen Mindestlohn,**
- b) **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung,**
- c) **die Nutzung von Steuerklasse-6-Beschäftigungen,**
- d) **die Verlagerung unternehmerischer Risiken auf Arbeitnehmer?**

zu 3.a)

Der gesetzliche Mindestlohn gilt nach § 1 Abs. 1 Mindestlohngesetz auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Zustellunternehmen. Anhaltspunkte, dass für den konkret geschilderten Sachverhalt ein möglicher Verstoß gegen den gesetzlichen Mindestlohn vorliegen könnte, sind nicht ersichtlich.

zu 3.b)

Die Landesregierung setzt sich konsequent für faire und gute Arbeitsbedingungen ein. Mit dem „Masterplan Gute Arbeit“ hat sie konkrete Maßnahmen auf den Weg gebracht, um Arbeitsbedingungen nachhaltig zu verbessern. Die Stärkung und der Ausbau sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung spielen eine wichtige Rolle, um langfristige Sicherheit und verlässliche Perspektiven für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gewährleisten.

Sofern aus Minijobs sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse entstehen, wird dies aus Sicht der Landesregierung grundsätzlich begrüßt. Auf diese Weise werden die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung finanziell gestärkt. Zugleich profitieren die Beschäftigten von einer besseren sozialen Absicherung.

zu 3.c)

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 38b Abs. 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) für die Anwendung der Steuerklasse 6 erfüllt sind, liegt es grundsätzlich im unternehmerischen Ermessen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, ob dieser nach Steuerklasse 6 abrechnet oder ein sogenannter Minijob („geringfügige Beschäftigung“) Anwendung findet. Hierbei wird ein Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin auch zu berücksichtigen haben, inwieweit das Angebot für aktuelle bzw. potenzielle Arbeitnehmende attraktiv erscheint.

Darüber hinaus ist bei Anwendung der Steuerklasse 6 im Rahmen einer weiteren Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung zu berücksichtigen, dass es sich um ein reguläres und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis handelt, welches gegenüber einer geringfügigen Beschäftigung eine bessere sozialversicherungsrechtliche Absicherung gewährleistet, inklusive höherer Rentenansprüche. Auch können Werbungskosten für die weitere Nebenbeschäftigung im Gegensatz zu einer geringfügigen Beschäftigung steuerlich berücksichtigt werden.

zu 3.d)

Die Landesregierung geht davon aus, dass sich die Frage der Verlagerung unternehmerischer Risiken auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die in der Vorbemerkung geschilderte Entsorgung von nicht zustellbaren Zeitungsexemplaren bezieht. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit hängt letztlich von den konkreten, der Landesregierung nicht bekannten, arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und den tatsächlichen Umständen ab.

4. Wurden durch zuständige Behörden oder nachgeordnete Stellen Prüfungen hinsichtlich möglicher Verstöße gegen arbeits-, sozial- oder steuerrechtliche Vorschriften eingeleitet oder vorbereitet?

Für eine Information an die für die Prüfung von möglichen Verstößen gegen arbeitsrechtliche Vorschriften zuständige Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Generalzolldirektion des Bundes sieht die Landesregierung aufgrund des geschilderten Sachverhalts derzeit keinen Anlass, auch vor dem Hintergrund, dass die neuen Beschäftigungsverhältnisse laut Darstellung erst ab dem 1. Juli 2026 gelten.

Eine Abfrage bei den landesunmittelbaren Krankenkassen (AOK Niedersachsen, BKK EWE und BKK Public) hat ergeben, dass dort keine Prüfungen eingeleitet oder vorbereitet wurden. Inwieweit von der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Arbeitgeberprüfung nach § 28p SGB IV eingeleitet oder vorbereitet wurde, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Unabhängig davon, ob und inwieweit die Frage für den konkret angesprochenen Sachverhalt vor dem Hintergrund des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) einer Beantwortung zugänglich wäre, kann abstrakt und unter der Annahme, die gesetzlichen Voraussetzungen des § 38b Abs. 1 Nr. 6 EStG sind erfüllt, ein möglicher Verstoß gegen steuerrechtliche Vorschriften vorliegend nicht erkannt werden.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls über die Arbeitsbedingungen von Zustellern innerhalb von Unternehmen der Madsack Mediengruppe in Niedersachsen vor?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

6. Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, dass vergleichbare Restrukturierungsmaßnahmen bei früheren Übernahmen oder Umstrukturierungen innerhalb der Madsack Mediengruppe bereits mehrfach angewandt wurden?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

7. Wie bewertet die Landesregierung mögliche Interessenkonflikte, die sich daraus ergeben könnten, dass die SPD über die DDVG wirtschaftlich an einem Medienunternehmen beteiligt ist, dem gleichzeitig Beobachtern zufolge arbeitsrechtlich fragwürdige Praktiken vorgeworfen werden?

Zu firmeninternen Angelegenheiten und der Vermögensverwaltung Dritter im Rahmen allgemeiner Gesetze kann von der Landesregierung keine Stellung genommen werden.

8. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um Beschäftigte in Zustellunternehmen künftig besser vor Lohndumping, prekärer Beschäftigung und der Umgehung regulärer Beschäftigungsmodelle zu schützen?

Die Landesregierung sieht derzeit keinen Handlungsbedarf und plant daher keine Maßnahmen für Beschäftigte in Zustellunternehmen in diesem Zusammenhang. Sie wird jedoch die Entwicklung beobachten und sich weiterhin für faire und gute Arbeitsbedingungen einsetzen.

9. Sieht die Landesregierung Anlass für gesetzgeberischen oder aufsichtsrechtlichen Handlungsbedarf im Bereich von Zustell- und Subunternehmerstrukturen im Pressevertrieb?

Ein Anlass für gesetzgeberischen oder aufsichtsrechtlichen Handlungsbedarf wird von der Landesregierung aktuell nicht gesehen.

(verteilt am 16.07.2026)